

RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 06.12.2022

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

RUNDSCHREIBEN 6/2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit den besten Wünschen für eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in ein hoffentlich besseres und friedvolleres Jahr 2023 übersende ich Ihnen das voraussichtlich letzte Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in diesem Jahr.

Besonders hinweisen möchte ich Sie auf die im Frühjahr 2023 anstehende Wahl zur 8. Satzungsversammlung – dem Parlament der Anwaltschaft. Näheres hierzu finden Sie in diesem Rundschreiben, wie auch viele weitere Hinweise und Informationen, so dass ich Ihnen die Lektüre gerne anempfehlen möchte.

Mit nochmals allen besten Wünschen für den Rest dieses Jahres und für das kommende Jahr verbleibe ich

mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe trauert um ihren Ehrenpräsidenten

**Rechtsanwalt
Dr. Jobst Wellensiek**

der am 4. November 2022 verstorben ist.

Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek hat sich mehr als 40 Jahre lang ehrenamtlich für die Belange der Rechtsanwaltschaft eingesetzt. Seit 1972 war er Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, von 1978 bis 1990 deren Schatzmeister, von 1990 bis 1998 ihr Vizepräsident. Von 1998 bis 2012 hat er als Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe die nordbadische Anwaltschaft repräsentiert. Für sein enormes berufliches, aber insbesondere auch ehrenamtliches Engagement erhielt Rechtsanwalt Dr. Wellensiek zahlreiche Ehrungen, darunter das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse der Bundesrepublik Deutschland und, bei seinem Ausscheiden aus dem Vorstand und dem Amt des Präsidenten, die Staufermedaille in Gold des Landes Baden-Württemberg. Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ernannte ihn für seine Verdienste um die Rechtsanwaltschaft zu ihrem Ehrenpräsidenten.

Als überaus engagierter Vertreter seines Berufsstandes war er den Mitgliedern des Vorstandes und der von ihm vertretenen Rechtsanwaltschaft stets eng verbunden und in seinem Wirken für die Wahrung der Interessen der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe immer um optimale, möglichst aber auch ausgleichende Lösungen bemüht.

Er prägt die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe auch über seinen Tod hinaus.

**Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
André Haug
Präsident**

Inhaltsübersicht:

I.	Kammerbeitrag und beA-Umlage 2023	4
II.	Wahlen zur Satzungsversammlung 2023	4
III.	Anmeldefrist ReFa-Prüfung Sommer 2023	5
IV.	Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung in 2021	6
V.	Lehrgang „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“: Beginn August 2022	7
VI.	beA I: beA für Berufsausübungsgesellschaften (BAG): BRAK und DAV empfehlen Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur	7
VII.	beA II: Einführung der Fernsignatur	7
VIII.	beA III: Informationen der BNotK zur Nutzung der beA-Karte	8
IX.	GwG I: 7. Auflage der AAH zum GwG beschlossen	8
X.	GwG II: Neue Anordnung der RAK Karlsruhe zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	8
XI.	GwG III: Überarbeitete Muster der Risikoanalysen	9
XII.	Befreiung von der gesetzl. RV ab 01.01.2023 nur noch online	9
XIII.	Satzungsversammlung: Rettungsversuch für Sammelanderkonten	9
XIV.	STAR-Berichtssystem für Rechtsanwälte: Nicht-juristisches Personal und Legal Tech	10
XV.	Aktualisierung des „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“	10
XVI.	Leitfaden für Strafverteidiger zur Europäischen Staatsanwaltschaft	10
XVII.	Tagung der Gebührenreferenten am 24.09.2022	10
XVIII.	Hilfskasse: Aufruf zur Weihnachtsspende 2022	11
XIX.	Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft: Neue Schlichterin	11
XX.	Besetzung des Anwaltsgerichts für den Bezirk der RAK Karlsruhe	11

Anlagen zur Bekanntmachung

- **Erste Wahlbekanntmachung vom 06.12.2022 zu den Wahlen zur Satzungsversammlung 2023**
- **Anordnung der RAK Karlsruhe vom 16.11.2022 gemäß 7 Abs. 3 Satz 1 GwG zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten**

I. Kammerbeitrag 2023 und Umlage zur Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)

Der Kammerbeitrag ist gemäß § 5 der Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe bis spätestens zum 28. Februar 2023 zu bezahlen. Die Kammerversammlung hat am 27.07.2022 den Kammerbeitrag 2023 einheitlich für jedes Kammermitglied auf 300,00 € festgesetzt.

Neben dem Kammerbeitrag finden Sie in der Beitragsberechnung gemäß Ziff. 4 Beitrags- und Umlagensatzung i. d. F. vom 15.09.2020 auch die Belastung mit der Umlage zur Finanzierung der von der BRAK bereits verauslagten und noch zu verauslagenden Aufwendungen für Einrichtung und Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), welche der BRAK durch den Gesetzgeber als Pflichtaufgaben zugewiesen worden sind. Diese Umlage ist von jedem Kammermitglied zu erheben, dessen Mitgliedschaft am 01.01. des laufenden Kalenderjahres bestand. Wie bereits im Kammerrundschreiben 4/2022 vom 08.07.2022, dort unter III., mitgeteilt, hat die BRAK-Hauptversammlung am 03.06.2022 diese Umlage je Kammermitglied per Stichtag 01.01.2023 auf 70,00 € festgesetzt.

Zusammengefasst ergibt sich damit folgende Zahllast:

für jedes Kammermitglied ein Kammerbeitrag i. H. v. jeweils 300,00 € zuzüglich der beA-Umlage i. H. v. 70,00 €, insgesamt jeweils mithin 370,00 €

Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.03.2023 versandte Mahnschreiben gemäß Ziff. 7 der Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe eine Mahngebühr in Höhe von je 20,00 € anfällt und im Falle der Erfolglosigkeit der Mahnung die Beitreibung des geschuldeten Betrages einschließlich der Mahngebühren gemäß § 84 BRAO erfolgt.

Die Fälligkeit des Kammerbeitrags und der beA-Umlage ergibt sich aus der Beitrags- und Umlagensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. Einer Rechnung bedarf es daher nicht. Trotzdem werden wir Ihnen rechtzeitig vor Fälligkeit **per beA** eine Beitrags- und Umlagenberechnung für das Jahr 2023 zusenden. Kammermitglieder gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO verfügen derzeit noch nicht über ein beA und erhalten die Berechnung daher per Briefpost.

Wer der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilt hat oder kurzfristig noch erteilt, erhält ebenfalls **per beA** (bzw. juristische Personen per Briefpost) eine Beitrags- und Umlagenberechnung für das Jahr 2023 mit der Ankündigung des Einzugs des Betrages.

Ein Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für den Einzug des Kammerbeitrags und der beA-Umlage finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/zulassung/April%202021/99%20SEPA-Lastschriftmandat.pdf>.

II. Wahlen zur Satzungsversammlung 2023: Wieder als elektronische Wahl!

Mit Ablauf des 30.06.2023 endet die vierjährige Wahlperiode der 7. Satzungsversammlung, sodass die künftigen Mitglieder der 8. Satzungsversammlung zu wählen sind. Die Kammern entsenden je angefangene 2.000 Kammermitglieder ein Mitglied in die Satzungsversammlung, so dass die RAK Karlsruhe insgesamt drei Mitglieder zu wählen hat. Bei der Neuwahl können auch bisherige Mitglieder der Satzungsversammlung kandidieren

Die **Erste Wahlbekanntmachung** des Wahlausschusses vom 06.12.2022, aus der Sie alle notwendigen Informationen bezüglich der Kandidatenvorschläge, der Einsicht in das Wählerverzeichnis sowie für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und insbesondere Beginn und Ende der Wahlfrist, aber auch bezüglich des Wahlablaufs entnehmen können, **finden Sie als Bestandteil des vorliegenden Rundschreibens nachfolgend ab Seite 13** und ebenso auf der Startseite des Internetauftritts der

RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de), dort unter dem Button „**Wahl Satzungsversammlung 2023**“, zum Download. Weiter finden Sie dort das **Formblatt für Wahlvorschläge** und „**Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO**“ (fünf Jahre ununterbrochene anwaltliche Berufsausübung als Wählbarkeitsvoraussetzung), deren Lektüre wir allen, welche für die Wahl kandidieren möchten, nachdrücklich empfehlen.

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt deren Prüfung und ggf. Zulassung durch den Wahlausschuss. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden sodann in der **Zweiten Wahlbekanntmachung ausschließlich auf der Startseite des Internetauftritts der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de)**, dort unter dem Button „**Wahl Satzungsversammlung 2023**“, veröffentlicht.

Die zur Wahl zugelassenen Kandidaten können sich mit einer kurzen Selbstdarstellung nebst Foto präsentieren, welche die Kammermitglieder zu gegebener Zeit an gleicher Stelle auf unserer Homepage ansehen können.

III. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2023

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung (**neuer** Bildungsplan/**neue** Ausbildungsverordnung) Sommer 2023 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt, und zwar

Dienstag, 09. Mai 2023	08.30 bis 09.30 Uhr 10.00 bis 12.00 Uhr	Gemeinschaftskunde Deutsch
Mittwoch, 10. Mai 2023	08.30 bis 09.30 Uhr 10.00 bis 11.00 Uhr 11.30 bis 13.00 Uhr	Wirtschafts- und Sozialkunde Geschäfts- und Leistungsprozesse Vergütung und Kosten
Donnerstag, 11. Mai 2023	08.30 bis 11.00 Uhr	Rechtsanwendung im RA-Bereich

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit bis **spätestens 31. August 2023** beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will

Die Anmeldungen bzw. Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens

15. Februar 2023

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anschreiben
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung

- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf (mit **aktueller** Adresse des Auszubildenden)
- Berichtshefte (bitte auf Unterzeichnung achten)
- Kopie des letzten Schulzeugnisses

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der **Anmeldung** zur Prüfung ist auch die **Prüfungsgebühr** von **50,00 €** auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der **Volksbank Karlsruhe Baden-Baden eG**
IBAN: DE95 6619 0000 0000 0379 74
BIC: GENODE61KA1

IV. Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2022

Alle Kolleginnen und Kollegen, welche einen oder mehrere Fachanwaltstitel führen, werden daran erinnert, ihre Fortbildungsnachweise für das Jahr 2022 (je Fachanwaltsbezeichnung mindestens 15 Zeitstunden) bis spätestens **28. Februar 2023** bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Bitte übersenden Sie Ihre Nachweise per E-Mail, per beA oder in Kopie; eine Rücksendung gleichwohl eingereicherter Originalunterlagen erfolgt nicht.

Bedenken Sie bitte, dass die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe inzwischen jährlich für über 1.700 Fachanwälte die Erfüllung der Fortbildungspflicht von jeweils 15 Stunden kontrollieren muss. Halten Sie daher bitte den Aufwand so gering wie möglich und weisen Sie, § 15 V FAO entsprechend, die **Erfüllung der Fortbildungspflicht in einer Sendung gesammelt** nach und nicht nach jeder Fortbildungsveranstaltung die Teilnahme hieran.

Wir weisen darauf hin, dass keine Bestätigung erfolgt, dass der Fortbildungsverpflichtung im Einzelfall Genüge getan ist. Sie erhalten nur dann eine Nachricht der Kammergeschäftsstelle, wenn Bedenken gegen die ordnungsgemäße Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung bestehen.

Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.02.2023 versandte Mahnschreiben gemäß §§ 4, 6 Abs. 2 der Gebührensatzung der RAK Karlsruhe eine Verwaltungsgebühr in Höhe von je 20,00 € anfällt.

Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen, § 25 FAO.

Mit Beschluss vom 05.05.2014 (AnwZ (Brfg) 76/13) hat der BGH festgestellt, dass die in einem Kalenderjahr versäumte Fortbildung im Folgejahr nicht nachgeholt werden kann. Allerdings hat der Kammervorstand bei seiner Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei kann beispielsweise von Bedeutung sein, ob die Versäumung der Fortbildung krankheitsbedingt war, aber auch, ob im Folgejahr verstärkt Fortbildung betrieben wird.

Es empfiehlt sich daher, in entsprechenden Fällen dem Kammervorstand umgehend schriftlich die Gründe für die (teilweise) Versäumung der Fortbildungspflicht vorzutragen.

V. Lehrgang zur Erlangung der Qualifikation „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“: Beginn 26.08.2023

Auch in 2023 führt die RAK Karlsruhe wieder den Fortbildungslehrgang zur/zum „Geprüften Rechtsfachwirtin/Geprüften Rechtsfachwirt“ durch. Der Lehrgang beginnt am 26. August 2023; die Veranstaltungen finden in Bruchsal, Bürgerzentrum, statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Die **Anmeldefrist** läuft am **10.07.2023** ab. Bitte beachten Sie, dass der Lehrgang wegen einer großen Zahl an Teilnahmeinteressenten bereits früher ausgebucht sein kann. Alle weiteren Informationen finden Sie in unserer **Lehrgangs-Ausschreibung** (<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/ZZZ%20Sonstiges/Lehrgang%20AUSSCHREIBUNG.pdf>).

Weitere Informationen zum Lehrgang, insbesondere zu den Zulassungsvoraussetzungen und den erforderlichen Anmeldeunterlagen, finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/rechtsfachwirte/lehrgang-der-rak-karlsruhe>. Informationen zu Fördermöglichkeiten, z. B. „Aufstiegs-BAFöG“ (früher „Meister-BAFöG“), finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/rechtsfachwirte/begabtenfoerderung>.

VI. beA I: beA für Berufsausübungsgesellschaften (BAG): BRAK und DAV empfehlen Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur

Aufgrund noch ungeklärter Rechtsfragen ist die Nutzung des beA der BAG als sicherer Übermittlungsweg derzeit problematisch. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken empfehlen BRAK und DAV, bei der Einreichung von Schriftsätzen über das beA der BAG diese grundsätzlich qualifiziert elektronisch zu signieren.

Die am 28.09.2022 veröffentlichte gemeinsame Verlautbarung von BRAK und DAV, welche auch die Hintergründe erläutert, finden Sie hier: [„Information zur Nutzung des sicheren Übermittlungswegs durch Berufsausübungsgesellschaften“](#).

VII. beA II: Einführung der Fernsignatur

Die BRAK und die BNotK haben Sie bereits darüber informiert, dass mit Ablauf des 31.12.2022 die sicherheitstechnische Zulassung der beA-Signaturkarten zur Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) an Dokumenten ablaufen wird. Hierauf hat die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer entschieden, qeS-Zertifikate künftig nicht mehr als Signaturkarte herauszugeben, sondern auf ein Fernsignaturverfahren umzustellen. Bei diesem Verfahren ist das Signaturzertifikat nicht mehr auf der Karte selbst gespeichert, sondern verbleibt in der hochsicheren IT-Umgebung der Bundesnotarkammer.

Weitere Hinweise zum Fernsignaturverfahren finden Sie unter <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/produkte/fernsignatur-qes>. Hinweise zur praktischen Anwendung der Fernsignatur erhalten Sie unter <https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/%2300085/>.

Während beim Einsatz der Fernsignatur bei Verwendung des beA-Portals (<https://www.bea-brak.de>) keine Probleme auftreten, gilt dies nicht unbedingt bei der Einbindung des beA-Postfachs in die von einer Kanzlei verwendete individuelle Kanzleisoftware. Weitere Hinweise hierzu, insbesondere zum aktuellen Stand bei den einzelnen Anbietern, finden Sie in einem vom Software Industrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV) und der BRAK gemeinsam veröffentlichten Schreiben vom 22.11.2022 (<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20KammerIdent-Verfah>

[ren/SIV_ERV_BRAK_22.11.2022%20Fernsignatur.pdf](#)) sowie unter <https://siv-erv.de/wichtige-informationen-zum-jahreswechsel-2022-23/>.

VIII. beA III: Wichtige Informationen der BNotK zur Nutzbarkeit der beA-Karten bisheriger Generation

Wie die BNotK mitteilt, besteht bis einschließlich 18.03.2023 weiterhin die Möglichkeit zur Anmeldung am beA und damit auch das Senden und empfangen von Nachrichten für alle derzeit noch gültigen beA-Karten der bisherigen Generation (Kartennummern beginnend mit Ziffer 2).

Beachten Sie aber bitte, dass die Verlängerung nur für die Anmeldung am beA gilt. Qualifizierte elektronische Signaturen mit Karten der ersten Generation können nicht über den 31.12.2022 hinaus angebracht werden, da deren sicherheitstechnische Zulassung am 31.12.2022 ausläuft. Wegen der Verwendung der Fernsignatur verweisen wir auf den vorangegangenen Artikel VII. Die Information der BNotK finden Sie unter https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20KammerIdent-Verfahren/BNotK%20Verl%C3%A4ngerung%20Nutzbarkeit%20beA_Karte.pdf.

IX. GeldwäscheG I: 7. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (AAH) beschlossen

Der Kammervorstand hat am 16.11.2022 die 7. Auflage der vom Arbeitskreis Geldwäscheaufsicht erarbeiteten und vom Präsidium der BRAK am 04.11.2022 beschlossenen „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG“ (Stand: Oktober 2022) genehmigt und auf der Website unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Geldwäscheaufsicht“, sowie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwalte-und-kanzleien/service/geldwaescheaufsicht>, dort unter dem Button „Downloads“, veröffentlicht. An den genannten Stellen finden Sie auch eine Fassung der AAH, aus welchen die Änderungen in der 7. Auflage gegenüber der 6. Auflage ersichtlich sind.

Unter den beiden Links finden Sie darüber hinaus weitere Handreichungen und Informationen zum GeldwäscheG.

X. GeldwäscheG II: Neue Anordnung der RAK Karlsruhe zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Der Vorstand der RAK Karlsruhe hat am 16.11.2022 eine Anordnung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i.d.F. vom 10.08.2021 (BGBl I S. 3436) zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten beschlossen. Der Text der vom Präsidenten ausgefertigten Anordnung sowie ihrer Begründung ist diesem Rundschreiben als **Anlage** zum Zweck der Bekanntmachung gemäß § 3 Satz 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe beigefügt. Die Anordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bis dahin geltende frühere Anordnung vom 21.02.2018 ausser Kraft.

Sie finden den Wortlaut der Anordnung nebst Begründung auch auf unserer Homepage unter <http://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter „Geldwäscheaufsicht“.

XI. GeldwäscheG III: Überarbeitete Muster der Risikoanalysen gem § 5 GwG

Unter Berücksichtigung des FIU-Jahresberichts 2021 sowie des FATF-Berichts über die Deutschlandprüfung 2021/2022 hat Herr RA Bluhm, Hanseatische RAK Hamburg, die bisherigen Muster überarbeitet.

Da die Muster-Risikoanalyse einer Kanzlei nicht zwingend auch das individuelle Risikoprofil eines jeden in der Kanzlei tätigen Berufsträgers abbildet, stehen Ihnen unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Geldwäschaufsicht“, die Muster sowohl einer Kanzlei-Risikoanalyse als auch einer individuellen Analyse (jeweils Stand November 2022) zur Verfügung.

XII. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.01.2023 nur noch online möglich

Wie die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) mitteilt, muss ab dem 01.01.2023 der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V. mit § 6 Abs. 2 S. 2 bis 7 SGB VI zwingend elektronisch gestellt werden. Papieranträge werden ab dem 01.01.2023 von der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht mehr akzeptiert.

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg stellt ab Anfang 2023 jedem abhängig beschäftigten Mitglied unter <https://www.vw-ra.de/> ein ausfüllbares elektronisches Antragsformular zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Sie auch künftig die Entscheidung der DRV Bund (Befreiungsbescheid oder Ablehnung Ihres Antrags) in schriftlicher Form erhalten. Die DRV Bund informiert lediglich das Versorgungswerk elektronisch über seine Entscheidung. Da derzeit noch ungeklärt ist, ob auch der Arbeitgeber von der DRV Bund oder vom Versorgungswerk über die Entscheidung in elektronischer Form informiert wird, empfehlen wir Ihnen dringend, selbst Ihren Arbeitgeber über den zu Ihrem Befreiungsantrag ergangenen Bescheid zu unterrichten.

Weitere Einzelheiten finden Sie auch unter <https://www.vw-ra.de/> oder <https://abv.de/>.

XIII. Satzungsversammlung: Rettungsversuch für Sammelanderkonten

Die Veröffentlichung neuer „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GeldwäscheG – Besonderer Teil: Kreditinstitute“ durch die BaFin hat dazu geführt, dass, wie Ende Januar 2022 bekannt wurde, eine Reihe von Banken sich veranlasst sahen, Sammelanderkonten von Kolleginnen und Kollegen zu kündigen. Eine Anhörung oder Beteiligung der BRAK im Rahmen dieser Änderung war nicht erfolgt; die BRAK wurde über die Änderung auch nicht unterrichtet.

Die BRAK hatte hierauf Gespräche und Korrespondenz mit der BaFin und den beteiligten Ministerien geführt. Hierbei hatte die BaFin eingeräumt, dass die Reaktion der Banken in Anbetracht der vorgenommenen Änderungen nicht zwingend erforderlich gewesen sei.

Auch die Satzungsversammlung wurde aktiv und beschloss im April 2022 eine erste Änderung des § 4 Abs. 1 BORA, wonach Sammelanderkonten nicht generell „auf Vorrat“ unterhalten werden müssen.

Mittlerweile sah die Satzungsversammlung weiteren Änderungsbedarf, weswegen sie am 05.12.2022 eine weitere Änderung des § 4 BORA beschloss, welche allerdings noch nicht in Kraft getreten ist. Die Einzelheiten finden Sie in der Presseerklärung der BRAK vom 05.12.2022 (<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/ZZZ%20Sonstiges/SV%20Anderkonten.pdf>).

XIV. STAR – Statistisches Berichtssysteme für Rechtsanwälte Erhebung 2022: Nicht-juristisches Personal und Legal Tech

Die im Mai 2022 durchgeführte Erhebung für den nunmehr vorliegenden Bericht wurde erstmals rein digital/online durchgeführt; insgesamt konnten 4.757 Fragebögen aus 26 Kammerbezirken berücksichtigt werden.

Erstmals wurden Daten zum nicht-juristischen Personal in Rechtsanwaltskanzleien erhoben, insbesondere auch zu Vergütung, unbesetzten Stellen, erhaltenen freiwilligen Leistungen, Weiterbildung, Arbeitszeitgestaltung, Einsatzgebieten, Qualifikationen und der Entwicklung des Personalbedarfs. Zudem wurde insgesamt nach der Nutzung und den Einsatzbereichen von Legal Tech gefragt.

Die BRAK wird eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse von STAR 2022 in den [BRAK-Mitteilungen](#) 01/2023 veröffentlichen. Vorab finden Sie unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star2022/> eine Aufbereitung der Ergebnisse.

XV. BRAK-Ausschuss Steuerrecht: Aktualisierung des „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“

Der Ausschuss Steuerrecht hat seine Handreichung (Stand: Oktober 2022) im Buchstaben H um das Thema „Das häusliche Arbeitszimmer im Ausland“ ergänzt. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie unter <https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht/>.

XVI. Leitfaden für Strafverteidiger zur Europäischen Staatsanwaltschaft

Über den Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) ist der BRAK ein Leitfaden übermittelt worden, welcher Strafverteidiger unterstützen soll, soweit sie mit Fällen zu tun haben, welche durch die Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO) ermittelt und verfolgt werden. Behandelt werden unter anderem die EPPO-Struktur, materielles Strafrecht und Verfahrensrecht. Weiter geht es auch um die Möglichkeit der Verteidigung, grenzüberschreitende Beweismittel zu gewinnen und zu verwenden, was durch eine strukturelle Waffenungleichheit zwischen EPPO und Verteidigung erschwert wird. Behandelt werden weiter Beweismittel, welche in Verwaltungsverfahren gewonnen werden. Außerdem behandelt der Leitfaden gerichtlichen Rechtsschutz gegen EPPO-Maßnahmen. Der Veranschaulichung dient eine Reihe von Fallbeispielen.

Sie finden diesen Leitfaden auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button "Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO)".

XVII. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammer in Papenburg am 24.09.2022

Das Kurzprotokoll der genannten Tagung finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Gebührenreferenten Tagungsprotokolle“. Neben einem Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen und gesetzliche Neuerungen der jüngeren Vergangenheit enthält es auch Ausführungen zu Erfolgshonorarvereinbarungen gemäß § 4a RVG und die Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung u. a.

XVIII. Hilfskasse: Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2022

Auch in diesem Jahr hat die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte wieder ihre jährliche bundesweite Weihnachtsspendenaktion gestartet.

Schon im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Kolleginnen und Kollegen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen fast 225.000 € an Spenden ein. Die Hilfskasse dankt allen Spenderinnen und Spendern hierfür sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 €. So konnte die Hilfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine drei Kinder in Ostdeutschland unterstützen. Der Anwalt hatte einen Schlaganfall erlitten und ist inzwischen leider arbeitsunfähig.

In diesem Rahmen bittet die Hilfskasse um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Kolleginnen/Kollegen in Schwierigkeiten bekannt sein oder jemand selbst betroffen sein. Der karitative Verein unterstützt in allen Kammerbezirken.

Informationen finden Sie unter <https://huelfskasse.de/>.

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Steuer-Nr.: 17/432/06459

XIX. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft: Neue Schlichterin

Nachdem die bisherige Schlichterin, Frau Präsidentin a. D. Elisabeth Mette auf eigenen Wunsch aus gesundheitlichen Gründen von ihren Aufgaben entbunden wurde, hat Frau Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht a. D. Uta Pölster mit Wirkung zum 15.10.2022 deren Nachfolge als Schlichterin angetreten.

Frau Pölster hatte ihr Berufsleben zunächst als Staatsanwältin und Richterin in Berlin begonnen. Nach Abordnung in die Berliner Senatsverwaltung verantwortete sie die dortige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und baute danach die Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts mit auf. Nach weiteren Stationen als Richterin am Kammergericht und Präsidentin des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde sie 2008 zur Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ernannt. Dort ging sie Ende 2021 in den Ruhestand.

XX. Besetzung des Anwaltsgerichts für den Bezirk der RAK Karlsruhe

Die Justizministerin des Landes Baden-Württemberg hat erneut Herrn Rechtsanwalt Dr. Henner Kahlert, Karlsruhe, und erstmals Frau Rechtsanwältin Britta Albiez, Heidelberg, jeweils für die Dauer von fünf Jahren ab 01.01.2023 zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ernannt.

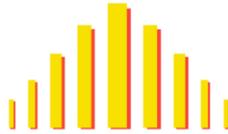
Frau Kollegin Albiez tritt die Nachfolge von Frau Rechtsanwältin Andrea Combé, Heidelberg, an, deren letzte Amtszeit nach jahrzehntelanger Tätigkeit als Richterin des Anwaltsgerichts auf eigenen Wunsch zum Jahresende ausläuft.

Der Präsident und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe danken Frau Rechtsanwältin Combé und Herrn Rechtsanwalt Dr. Kahlert für ihre langjährige und zeitaufwändige ehrenamtliche Tätigkeit in einem besonders verantwortungsvollen Amt und wünschen Herrn Rechtsanwalt Dr. Kahlert und nicht zuletzt auch Frau Rechtsanwältin Albiez viel Erfolg bei ihrer (weiteren) Tätigkeit.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Wahlausschuss Satzungsversammlung 2023

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

An die im Wählerverzeichnis für die
Wahlen zur Satzungsversammlung 2023
eingetragenen Mitglieder der
RAK Karlsruhe

06.12.2022

Wahlen zur Satzungsversammlung 2023 hier: Mitteilung an die Wahlberechtigten und Erste Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

gemäß § 191 a BRAO ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Satzungsversammlung eingerichtet, welche die Aufgabe hat, Beschlüsse über die Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zu fassen. Nach §§ 191 b Abs. 3, 68 Abs. 1 BRAO beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Satzungsversammlung vier Jahre. Die Wahlperiode der derzeitigen 7. Satzungsversammlung hat am 01.07.2019 begonnen und endet daher mit dem 30.06.2023, so dass für die am 01.07.2023 beginnende Wahlperiode der dann 8. Satzungsversammlung deren stimmberechtigte Mitglieder zuvor neu zu wählen sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung (§ 191a Abs. 4 Nr. 2 BRAO) werden von den Mitgliedern der jeweiligen Rechtsanwaltskammern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt (§ 191 b Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder. Wählbar sind gemäß § 191b Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit § 65 BRAO und § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe nur natürliche Personen als Kammermitglieder, welche die Voraussetzungen der §§ 65, 66 BRAO erfüllen. Nicht wählbar sind damit Personen, deren Kammermitgliedschaft auf § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO beruht (Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften, welche ihrerseits Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe sind).

Zur Vorbereitung der Wahl teilt der Wahlausschuss Folgendes mit:

1. Die „Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung“ in der von der Kammerversammlung am 27.07.2022 beschlossenen Fassung ist, ausgefertigt durch den Präsidenten, gemäß § 3 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe mit den Kammermitteilungen (Rundschreiben) 5/2022 vom 31.08.2022 bekannt gemacht worden (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/kammerrundschreiben>).

2. Gemäß § 2 Abs. 1 WahlO wird die Wahl von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht. Gemäß § 2 Abs. 2 WahlO hat das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in seiner Sitzung am 21.09.2022 folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Wahlausschuss berufen:

RA Dr. Alexander Belz, Mannheim
 Ersatzmitglied: RAin Dr. Silja Maul, Mannheim
 RA Dr. Martin Andreas Duncker, Heidelberg
 Ersatzmitglied: RAin Estell Baumann, Heidelberg
 RAin Ilse-Marie Noetzel, Karlsruhe
 Ersatzmitglied: RAin Julia Hasert, Karlsruhe

Am 06.12.2022 hat der Wahlausschuss gemäß § 2 Abs. 3 WahlO in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte RAin Ilse-Marie Noetzel, Karlsruhe, zur Wahlleiterin und RA Dr. Martin Andreas Duncker, Heidelberg, zum stellvertretenden Wahlleiter gewählt.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss Satzungsversammlung 2023
c/o Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

3. Für je angefangene 2.000 Kammermitglieder ist ein Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen, § 191b Abs. 1 S. 2 BRAO. Nach dem voraussichtlichen Mitgliederbestand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe am 01.01.2023 sind mithin bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe drei Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen
4. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium entschieden, die Wahl als elektronische Wahl (§§ 12 bis 16 der Wahlordnung) durchzuführen.
5. Sie sind als Wahlberechtigte/r im Wählerverzeichnis der RAK Karlsruhe als Bestandteil des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses (BRAV) eingetragen, § 6 Abs. 1 S. 4 WahlO. Personen, welche Kammermitglied gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO sind, finden sich dort beim Eintrag der Berufsausübungsgesellschaft, deren Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan sie angehören.
6. In das Wählerverzeichnis als Bestandteil des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses (BRAV) können Sie rund um die Uhr unter <https://www.bea-brak.de/bravsearch/index.brak> Einsicht nehmen.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis müssen bis spätestens 07.02.2023, 16.00 Uhr, in Schriftform beim Wahlausschuss (c/o Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe) eingelegt werden. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen, § 7 Abs. 1 WahlO.

7. Gemäß Beschluss des Wahlausschusses können **Wahlvorschläge**

ab sofort bis spätestens 07.02.2023, 16.00 Uhr,

beim Wahlausschuss (c/o Geschäftsstelle der RAK Karlsruhe) eingereicht werden.

Das **Formblatt für Wahlvorschläge** steht auf der Startseite der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de), dort unter „Wahl Satzungsversammlung 2023“, zum Download bereit. Die **Wahlvorschläge** sind **ausschließlich im Original unter Verwendung des Formblatts** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe einzureichen, § 8 WahlO. Ein Wahlvorschlag darf nur **einen** Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens **neun weiteren** wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleiinschrift der die Bewerbung unterstützenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag aufzubringen. Der Bewerber selbst muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben.

Es können nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis aufgeführt und nach den §§ 65, 66 BRAO wählbar sind. Die vom Wahlausschuss beschlossenen **„Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO“** sind auf der **Startseite der Homepage der RAK Karlsruhe** (www.rak-karlsruhe.de) unter **„Wahl Satzungsversammlung 2023“** veröffentlicht; wir bitten dringend um Beachtung.

Der Umstand, dass jeder Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten darf, hindert ein im Wählerverzeichnis eingetragenes Mitglied nicht, mehrere Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen. Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst.

Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist mit einer Kandidatur nicht vereinbar (§ 2 Abs. 4 der Wahlordnung).

Die Bewerber haben Gelegenheit, bis **spätestens 14.02.2023, 16.00 Uhr**, eine kurze Selbstdarstellung (max. 30 Textzeilen mit je 40 Zeichen) sowie ein digitales Foto beim Wahlausschuss (wahl.sv@rak-karlsruhe.de) zur Veröffentlichung auf der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de) einzureichen.

8. Die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden mit der Zweiten Wahlbekanntmachung bekanntgemacht. Diese wird gemäß § 9 Abs. 4 WahlO ausschließlich auf der Startseite des Internetauftritts der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de) unter „Wahl Satzungsversammlung 2023“ veröffentlicht.
9. Kammermitglieder mit beA erhalten die Zugangsdaten zum Wahlportal zur Ausübung ihres Stimmrechts über ihr beA. Kammermitglieder ohne beA (Mitglieder gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO) erhalten die Zugangsdaten mit einfacher Briefsendung. Auf beiden Versandwegen wird ihnen zugleich die Internetadresse des Wahlportals mitgeteilt.
10. Gemäß § 4 Abs. 4 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss die **Wahlfrist** bestimmt auf den Zeitraum

vom 06.03.2023, 09.00 Uhr, bis 22.03.2023, 16.00 Uhr.

Das Wahlportal wird bereits bei Beginn des Versands der Wahlunterlagen (Wahlbriefe) freigeschaltet. Wahlberechtigte können ab Erhalt ihrer persönlichen Wahlunterlagen ihr Stimmrecht auch bereits vor Beginn der Wahlfrist wirksam ausüben, §12 Abs. 2 WahlO.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

gez. Noetzel

Rechtsanwältin und Wahlleiterin



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Anordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe gemäß § 7 Abs.3 Satz 1 GwG zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i.d.F. vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) am 16.11.2022 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Berufsausübungsgesellschaft **mehr als 30** Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird in den Kammermitteilungen und im Internet unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/satzungen>, dort unter dem Button „Sonstige Satzungen und Anordnungen“, bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Anordnung tritt die Anordnung vom 21.02.2018 betreffend die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i.d.F. vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) außer Kraft.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Karlsruhe, 16.11.2022

gez. Haug

André Haug
Präsident

Erläuterungen:

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nach § 7 Abs. 1 GwG grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Rechtsanwaltskammer kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG allerdings anordnen, dass Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände einen Geldwäsche-beauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, die in Berufsausübungsgesellschaften — gleich welcher Rechtsform — tätig sind, die mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO umfassen, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Bei der Ermittlung der Zahl der Berufsangehörigen oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO kommt es auf deren Status in der Berufsausübungsgesellschaft nicht an, so dass auch freie Mitarbeiter, angestellte Berufsangehörige oder angestellte Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO zu berücksichtigen sind. Eine berufliche Tätigkeit als Angestellter einer Berufsausübungsgesellschaft führt nach § 6 Abs. 3 GwG lediglich dazu, dass den Angestellten keine eigenständige Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten trifft, sondern diese der Berufsausübungsgesellschaft als Arbeitgeberin obliegt.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten gleich welcher Rechtsform mit mehr als 30 Berufsangehörigen oder Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO ist, dass in Einheiten jedenfalls ab dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Arbeitsstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Diese Organisationsstruktur begründet wiederum eine erhöhte Gefahr, als Rechtsanwalt unerkannt für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Deshalb kommt es auch auf den Status der Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft nicht an. Bei größeren Einheiten besteht aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtl-cher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat den Inhalt dieser Anordnung als Muster mit der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu fassen. Vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsausübungsgesellschaften ist es sinnvoll, die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an die Zahl der in der jeweiligen Berufsausübungsgesellschaft tätigen Berufsangehörigen und Berufsträger der sozietätsfähigen Berufe im Sinne von § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO anzuknüpfen. Diese einheitliche Lösung verursacht gegenüber der getrennten Anordnung in den jeweiligen Berufen einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen der beteiligten Berufsstände, da für die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Bei der Durchführung dieser Anordnung ist jedoch zu beachten, dass Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG unbeschränkt Verpflichtete nach dem GwG sind, also dem GwG mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit unterliegen. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände hingegen unterfallen dem GwG nur, soweit sie für Ihre Mandanten Katalogtätigkeiten des § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) bis e) GwG mitwirken. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG hat folgenden Wortlaut:

(1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Geschäfts oder Berufs handeln, ...

10. Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und Patentanwälte sowie Notare, soweit sie

a) für den Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,

bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,

cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,

dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder

b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,

c) den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten,

d) Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder

e) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen, ..."

Da die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu den internen Sicherungsmaßnahmen (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG) gehört, verpflichtet diese Anordnung Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in Berufsausübungsgesellschaften mit mehr als 30 Berufsangehörigen oder Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO nur dann zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, wenn mindestens ein Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand in dieser Berufsausübungsgesellschaft an den sog. Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG für Mandanten mitwirkt.

Der Geldwäschebeauftragte kann selbst Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft oder ein der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein (§ 7 Abs. 1 Satz 3 GwG). Die Mitteilungspflicht an die zuständige Rechtsanwaltskammer folgt aus § 7 Abs. 4 Satz 1 GwG. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und System zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen (§ 7 Abs. 5 GwG). Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben (§ 7 Abs. 5 Satz 1 GwG).

Die Bundessteuerberaterkammer und die Wirtschaftsprüferkammer haben entsprechende Anordnungen erlassen.